

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 23.07.2021

Seite 129

74. Jahrgang – Nr. 39

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 20 a 3/2 vom 14.07.2021 für das Gebiet „Ehemaliger Bauhof“ zwischen Tiefer Graben und Bayernstraße; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Amtliche Bekanntmachung über die Einziehung verschiedener Grundstücksflächen im Bereich der Ortsstraßen Bahnhofstraße, Denkmalsweg sowie Tiefer Graben

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Jahresabschluss 2020 des CEB

### Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2021

### Stadt Coburg

#### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 20 a 3/2 vom 14.07.2021 für das Gebiet „Ehemaliger Bauhof“ zwischen Tiefer Graben und Bayernstraße; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 14.07.2021 gebilligte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 101 20 a 3/2 vom 14.07.2021 für das Gebiet „Ehemaliger Bauhof“ zwischen Tiefer Graben und Bayernstraße

#### **2. August 2021 bis 10. September 2021**

öffentlich ausliegt.

Die Auslegung des Entwurfes zum o.g. Vorhaben- und

Erschließungsplan einschl. der Begründung findet im genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet statt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung, das Formblatt zum Datenschutz und der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 20 a 3/2 vom 14.07.2021 können hierzu mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de)) unter Bürgerservice > Veröffentlichungen > Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern oder – sofern die Pandemiesituation dies zum jeweiligen Zeitpunkt ermöglicht – eine Einsichtnahme der Unterlagen in der Stadtverwaltung (Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a) nach vorheriger Terminabsprache unter 09561/89 1614 vorzunehmen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung, Steingasse 18, 96450 Coburg, per E-Mail an [auslegung@coburg.de](mailto:auslegung@coburg.de) abgegeben werden.

Bei der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) angewandt.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 101 20 a 1 vom 11.09.1974 mit Änderung vom 11.12.1974 für das Gebiet „beiderseits (25m) der Weidacher Straße, der Nicolaus-Zech-Straße, der Bayernstraße (Ortsdurchfahrt CO-Scheuerfeld)“, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des neu aufzustellenden Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 101 20 a 3/2 liegen, aufgehoben werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener

Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Coburg, den 23.07.2021

Stadt Coburg

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

**Amtliche Mitteilung über die Einziehung verschiedener Grundstücksflächen im Bereich der Ortsstraßen Bahnhofstraße, Denkmalsweg sowie Tiefer Graben**

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 14.07.2021 die Absicht der Einziehung folgender Grundstücksflächen der Ortsstraßen

- a) Bahnhofstraße, vormalige FINr. 1474/5 Gmkg. Coburg mit 52 m<sup>2</sup>,
- b) Denkmalsweg, vormalige FINr. 154/5 Gmkg. Cortendorf mit 38 m<sup>2</sup>  
und
- c) Tiefer Graben, FINr. 275/1 Gmkg. Scheuerfeld mit 65 m<sup>2</sup>

entsprechend der in den beiliegenden Lageplänen mit „x“ gekennzeichneten Grundstücksflächen und deren ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Sofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom

**23.07.2021 bis einschließlich 25.10.2021**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag von  
8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

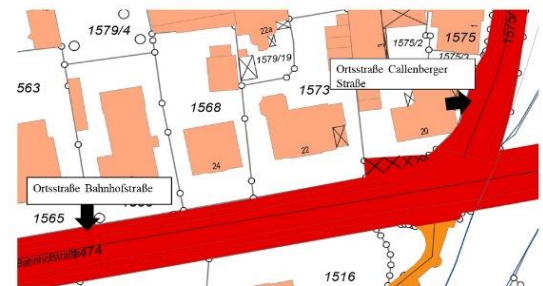
im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 23.07.2021  
Stadt Coburg

Mechthild Neumann  
Baureferentin

a) Bahnhofstraße:

Sachstand vor Einziehung:

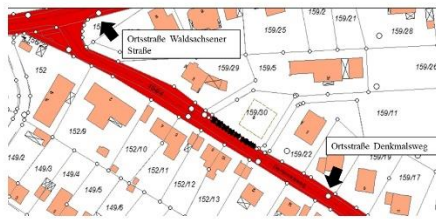


Sachstand nach Einziehung:

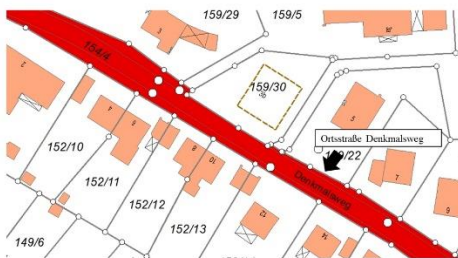


## b) Denkmalsweg:

Sachstand vor Einziehung:



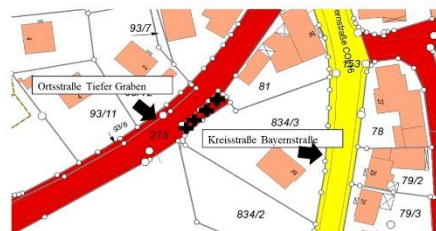
Sachstand nach Einziehung:



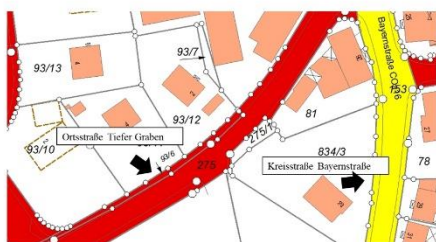
Seite 3 von 3

## c) Tiefer Graben:

Sachstand vor Einziehung:



Sachstand nach Einziehung:



Seite 4 von 3

### Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Bezeichnung der Leistung:  
Landratsamt Coburg –  
IT Ausstattung Schulen

Art des Auftrags: Lieferleistung  
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Gewerk: Beschaffung Hardware

Die ausschreibende Stelle führt die Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:

Landratsamt Coburg  
Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können diesen auf „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 19.07.2021.

### Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahrens“ nach GWB/VgV

Bezeichnung der Maßnahme:  
Stadt Coburg  
Theaterbetriebsamt

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag  
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung Auftrag: Pforten- und Sicherheitsdienst  
Ausführungszeitraum: 15.11.2021 – 15.11.2023

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für:

Theaterbetriebsamt  
Oberer Bürglaß 10  
96450 Coburg

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können diesen auf „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 20.07.2021.

### Hinweis auf eine Bekanntmachung von einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Bezeichnung der Maßnahme:  
Stadt Coburg - Ordnungsamt - Feuerwehr

Art der Aufträge: Lieferleistung  
Ort der Leistungen: 96450 Coburg

Bezeichnung: Beschaffung einer Regalanlage für die Kalthalle im Feuerwehrdepot

Ausführungszeitraum: 11/2021

Die Gesamttexte der Bekanntmachungen können Sie auf den Internetseiten „[www.tender24.de](http://www.tender24.de)“ und „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Hinweis auf eine Bekanntmachung einer  
„Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A  
Abschnitt 1**

Bezeichnung der Maßnahme: Neubau  
Feuerwehrgerätehaus Creidlitz

Art der Aufträge: Bauauftrag  
Ort der Leistungen: 96450 Coburg

Gewerk: Außenanlagen  
Ausführungszeitraum: 18.10.2021 – 17.12.2021

Die Gesamtttexte der Bekanntmachungen können Sie auf den Internetseiten „www.tender24.de“ und „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Jahresabschluss 2020 des CEB**

Der Jahresabschluss 2020 des Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats des CEB am 13. Juli 2021 mit einer Bilanzsumme von 90.744.608,84 Euro und einem Jahresüberschuss von 844.474,36 Euro festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 mit Lagebericht kann vom 06. bis 14. September 2021 im CEB, Bamberger Straße 2 - 6, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Coburg, 21. Juli 2021

Wilhelm Austen  
Vorstand

**Landkreis Coburg**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Landkreises Coburg  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
in den Ausgaben mit 83.264.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit 14.848.000 €

ab.

**§ 2**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 38.334.300 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2021

der Grundsteuer A	472.633 €
der Grundsteuer B	8.242.174 €
der Gewerbesteuer	20.408.719 €
der	41.832.987 €

Gemeindeeinkommen steuerbeteiligung	
Umsatzsteuer- beteiligung	6.589.036 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten

	18.290.410 €
--	--------------

95.835.959 €

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer                            |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf | 40,0 v.H. |
| b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf                        | 40,0 v.H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf                      | 40,0 v.H. |
| 3. aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf                 | 40,0 v.H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf                            | 40,0 v.H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen auf                               | 40,0 v.H. |

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 275.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 LKrO erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.06.2021 – Az.: ROF-SG12-1512-4-5-2 – erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen kann gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Coburg, Zimmer 149, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Coburg, den 19.07.2021  
Landratsamt

Sebastian Straubel  
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖